LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHEN

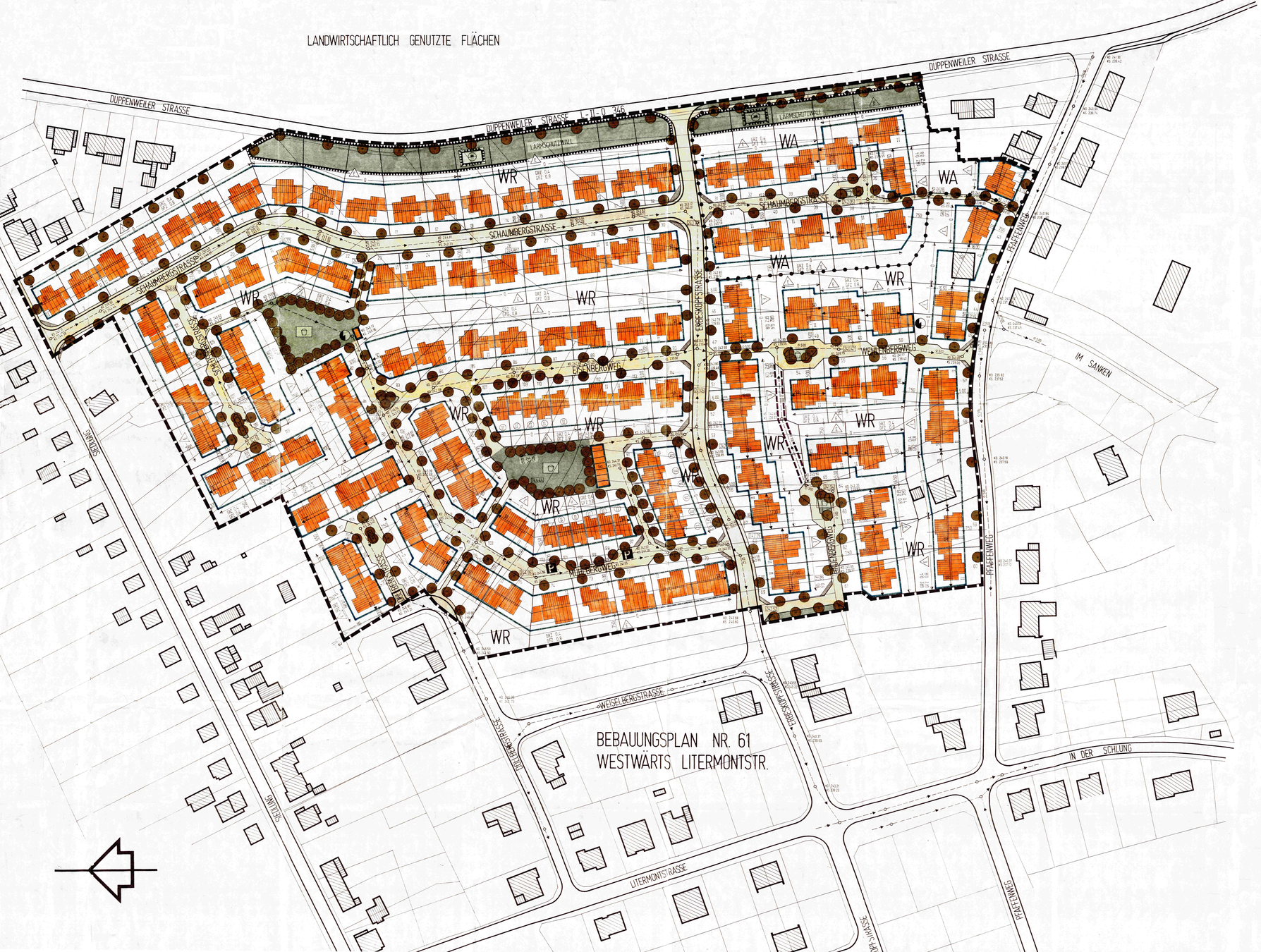


# STADT DILLINGEN (SAAR)
# BEBAUUNGSPLAN NR. 62
# OSTWÄRTS LITERMONTSTR.

M.: 1 : 500

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

WR REINES WOHNGEBIET, § 3 BauNVO

WA

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BEBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MIT VORSCHLAG STELLUNG DER GEBÄUDE

FIRSTRICHTUNG

OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

50 DN 35° 35° DACHNEIGUNG VORGESCHRIEBEN

SD SATTELDACH

II EIN VOLLGESCHOSS MIT MÖGLICHEM DACHGESCHOSSAUSBAU

II ZWEI VOLLGESCHOSSE ZWINGEND

z. B. 17 DURCHNUMMERIERUNG DER GRUNDSTÜCKE

STRASSENFLÄCHEN

VERKEHRSBERUHIGTE BEREICHE IM SINNE DER ALLGEMEIN. VWV ZUM STRASSENVERKEHRSGESETZ VOM 12.4.1965 - BGBL. I SEITE 413

FUSSWEG

FREIZUHALTENDER SICHTBEREICH (AUFPFLANZUNG MAX. 90 cm HOCH)

BÄUME ZU PFLANZEN

KINDERSPIELPLATZ

9.00 MASSZAHL

GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL

GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL

Go GARAGEN

P OFFENTLICHE PARKFLÄCHE

TRAFOSTATION

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNG (LÄRMSCHUTZWALL)

OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (LÄRMSCHUTZWALL)

ALTE GRUNDSTÜCKSGRENZE

NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE

GEBÄUDE BESTAND

+5.70 HÖHENPUNKT

ABBAUTIEFEPUNKT

IN DEN FÄHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

## STADTPLANUNG
DILLINGEN (SAAR)

| | |
|---|---|
| PLAN UND BAUVORHABEN | BEBAUUNGSPLAN NR. 62 OSTWÄRTS LITERMONTSTR. |
| MASSTAB: | 1 : 500 |
| GEZEICHNET: | MÜLLER E. |
| BEARBEITET: | MÜLLER E. |
| ÄNDERUNGEN: | A.W. 10.03.1983 LANG |
| | A.W. |
| | A.W. |
| Nr. 7.62 | SPEZ/DB GK 181 x 101 m² 183 |

STADTEBAU- UND RAUMPLANUNGSAMT DILLINGEN (SAAR), DEN 27. MÄRZ 1983 BAUAMTSRAT

STADT DILLINGEN (SAAR)

DEN 27. MÄRZ 1983 BÜRGERMEISTER

Satzung

Bebauungsplan Nr. 62 für den Bereich ostwärts der Litermontstraße Dillingen/Siefflen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976, geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Maßnahmen und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6.7.1979 wurde gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes für den Planbereich Nr. 62 in der Sitzung des Stadtrates vom 5.11.1981 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadtplanungsamt der Stadt Dillingen/Saar.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 3

| | |
|---|---|
| 1. Geltungsbereich | 1t. Plan |
| 2. Art der baulichen Nutzung: | |
| 2.1 Baugebiet: | Allgemeines Wohngebiet (WA) |
| 2.1.1 zulässige Anlagen: | a) Wohngebäude<br>b) die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe<br>c) Anlagen für kirchlichen, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke |
| 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen: | a) Betriebe des Beherbergungsgewerbes<br>b) sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe<br>c) Anlagen für Verwaltung sowie sportliche Zwecke<br>d) Gartenbaubetriebe<br>e) Tankstellen<br>f) Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen, soweit sie im Zusammenhang mit untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach § 34 BauGB unbedenklich sind. |
| 3. Maß der baulichen Nutzung: | |
| 3.1 Zahl der Vollgeschosse (II) | 2 |
| 3.2 Grundflächenzahl (GRZ) | max. 0,4 |
| 3.3 Geschoßflächenzahl (GFZ) | 2 = 1 max. 0,5<br>2 = 2 max. 0,8 |
| 3.4 Baumassenzahl (BMZ) | entfällt |
| 4. Bauweise: | 1t. Plan |
| 5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen: | 1t. Plan |
| 6. Stellung der baulichen Anlagen: | 1t. Plan |
| 7. Größe der Baugrundstücke: | Reihenhäuser Baugrundstücke<br>Mindestgröße: 170,00 qm<br>Mindestbreite: 10,00 qm<br>Mindesttiefe: 30,00 qm<br>Reihenhäuser (Mitte)<br>Mindestgröße: 128,00 qm<br>Mindestbreite: 7,00 qm<br>Mindesttiefe: 30,00 qm<br>Einzelhäuser<br>Mindestgröße: 437,00 qm<br>Mindestbreite: 15,00 qm<br>Mindesttiefe: 29,00 qm |
| 8. Flächen für Gemeinbedarf, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind: | |
| a) Spielflächen: | 1t. Plan |
| b) Freizeitflächen: | entfällt |
| c) Erholungsflächen: | entfällt |
| d) Flächen für Stellplätze: | 1t. Plan |
| e) Flächen für Garagen mit ihren Einfahrten: | 1t. Plan |
| 9. Flächen für den Gemeinbedarf: | entfällt |
| 10. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung: | 1t. Plan |
| 11. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für Parkplätze, Fahrbahnen und Fahrbahnengen sowie Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen: | 1t. Plan |
| 12. Versorgungsflächen: | 1t. Plan |
| 13. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen: | 1t. Plan |
| 14. Flächen für die Versorgung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen: | entfällt |
| 15. Öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, Badeplätze, Friedhöfe: | entfällt |
| 16. Wasserflächen sowie die Flächen für die wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können: | entfällt |
| 17. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen: | entfällt |
| 18. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft: | entfällt |
| 19. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen | entfällt |
| 20. Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können: | entfällt |
| 21. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Versorgungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen: | entfällt |
| 22. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeitbetätigungen, Stellplätze und Garagen: | 1t. Plan |
| 23. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen: | entfällt |
| 24. Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung; die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie für den Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen: | 1t. Plan |
| 25. Einzelne Flächen oder für die Bebauungsplangebiete oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzten Flächen | |
| a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern | 1t. Plan |
| b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern | 1t. Plan<br>Die nicht bebauten Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bepflanzung darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Sträucher dürfen im Bereich der Sichtdreiecke nach Straßenmitte/Einmündungen die Höhe von 90 cm über Fahrbahn nicht übersteigen. |
| 26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind: | entfällt |
| 27. Ähnelagen: | 1t. Plan |
| 28. Äußere Gestaltung: | 1t. örtlichen Bauvorschriften |
| 29. Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind: | 1t. Gehörtkurte des Immerwirtschaftsplanes Saarlouis vom 2.5.1961 liegt das Bebauungsgebiet in erweiterten Schutzbereich von Effektiven Trinkwassergewinnungsanlagen. Zum Schutze des Grundwassers müssen alsdann dichte Kanäle und Schächte verwendet werden. Laut des wasserrechtlichen Bescheides 1/1296/81 (Anlage vom 3.6.1977, die einzelnen Haltungen sind nach DIN 4033 mit Gut mit Abnahmeprotokoll. Der die Dreiprobe ist Protokoll zu führen. |
| 30. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind: | entfällt |
| 31. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht: | entfällt |
| 32. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind: | entfällt |
| 33. Aufnahme von Festsetzungen gemäß § 9 (6) BBauG | |

Der Bebauungsplan Nr. 62 nimmt gemäß § 9 a Abs. 2 und 3 BBauG in der Zeit von 9.11.1981 bis einschließlich 10.1.1982 eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 62 hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG vom 18.1.1983 bis 20.5.1983 öffentlich ausgelegen.

Der Bebauungsplan Nr. 62 wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung von Stadtrat am 13.7.1983 beschlossen.

Dillingen/Saar, den 18.7.1983

Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt

Saarbrücken, den 26.1.1983

SAARLAND
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

26/6-[illegible]/13 10/86

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
Im Auftrag
(Krüger)
Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 25.3.1983 ortsüblich bekanntgemacht.

Dillingen/Saar, den 30.5.1983

Bürgermeister